OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500793/4/Kü/ZeM

Datum:
Linz, 20. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Ing. C__, vertreten durch D__ GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. April 2023, GZ: BHSE/922150039483/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses die Wendung „*1. Datum/Zeit: 05.04.2022 – 12.05.2022*“ durch „*1. Datum/Zeit: 05.04.2022 und 12.05.2022*“ ersetzt wird und die Wendungen „*im Zeitraum von 05.04.2022 bis 12.05.2022*“ und „*in diesem Zeitraum*“ gestrichen werden; weiters werden in Spruchpunkten 1. und 2. die beiden Wortfolgen „*keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen*“ auf „*keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von diesen Abfällen*“ konkretisiert.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 1.680 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. April 2023, GZ: BHSE/922150039483/22, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Tag und 10 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„Sie haben als abfallrechtlicher Geschäftsführer nach § 26 Abs 3 AWG 2002 – und somit als Verantwortlicher iSd § 9 VStG – der E__ GmbH, FN X__, folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:

1. Datum/Zeit: 05.04.2022 – 12.05.2022
Ort: S__, T__ [...]

Übernahme von gefährlichen Abfällen ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002:
Die E__ GmbH hat folgende gefährliche Abfälle im Zeitraum von 05.04.2022 bis 12.05.2022 von der F__ m.b.H., übernommen und war sie Verfügungsberechtigte, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 besessen hat:

SINr.	Abfallart/Bezeichnung	gef.	Masse	Übernahme
35339	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)	gn	20,00 kg	12.05.2022
54102	Altöle	g	4.000,00 kg	05.04.2022
54704	Schlamm aus der Tankreinigung	g	640,00 kg	05.04.2022

2. Datum/Zeit: 23.08.2022
Ort: S__, T__ [...]

Übernahme von gefährlichen Abfällen ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002:
Die E__ GmbH hat folgenden gefährlichen Abfall am 23.08.2022 von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord, übernommen und war sie Verfügungsberechtigte, obwohl sie zu dieser Zeit keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 besessen hat:

SINr.	Abfallart/Bezeichnung	gef.	Masse
54408	Sonstige Öl-Wassergemische	g	18.760,00 kg“

Begründend führte die belangte Behörde insbesondere aus, dass sich die E__ GmbH nicht auf die Ausnahme von der Erlaubnispflicht des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG

2002 berufen könne, da sie eine aufrechte Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 besitzen würde. Ein „klassischer Abfallsammler“, der über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 verfüge, könne sich für die Übernahme „zusätzlicher“ Abfälle, die nicht vom Umfang der Erlaubnis gedeckt seien, nicht auf die Ausnahme gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 berufen, zumal ein Abfallsammler oder -behandler wohl jedenfalls einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft haben würde.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, ein Vorabentscheidungsverfahren zur Klärung der Frage, wie die Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 unionsrechtskonform auszulegen ist, einzuleiten sowie nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu das Strafmaß des angefochtenen Straferkenntnisses auf ein angemessenes Maß herabzusetzen oder eine Ermahnung auszusprechen.

Begründend wurde zusammenfassend vorgebracht, dass die Ausnahmebestimmungen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 bzw. Z 5 AWG 2002 im vorliegenden Fall anwendbar seien. Die belangte Behörde habe sich mit den Vorbringen des Bf nicht ernsthaft auseinandergesetzt, da sie bloß behauptet hätte, die E__ GmbH würde nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen, ohne die Voraussetzungen tatsächlich nachvollziehbar geprüft zu haben. Hätte die belangte Behörde derartige Ermittlungen getätigt, wäre hervorgekommen, dass die E__ GmbH mit der Durchführung eines Abbruchs beauftragt worden sei. Überwiegendes wirtschaftliches Interesse bei Abbrucharbeiten sei nicht das Sammeln von Abfällen, da für die Durchführung von Abbruchtätigkeiten überhaupt keine Sammlererlaubnis erforderlich sei. Abbruchtätigkeiten würden auch im Rahmen des Baumeistergewerbes bzw. Erdbaugewerbes ausgeführt werden können, wenn die anfallenden Abfälle an befugte Sammler übergeben werden. Ob nunmehr die Sammler- und Behandlererlaubnis ein überwiegender wirtschaftlicher Teil des Auftrages gewesen oder ob dies auch ein überwiegender Teil in Bezug auf den Gesamtumsatz der Firma E__ GmbH sei, sei weder ermittelt noch hinterfragt worden. Es sei lediglich ohne entsprechende Prüfung des Sachverhalts behauptet worden, dass ein Abfallsammler wohl jedenfalls einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft habe.

Des Weiteren hätte die belangte Behörde die Ausnahmebestimmung des § 24 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 unionsrechtswidrig ausgelegt. Durch die Beauftragung der E__ GmbH mit der Durchführung der Abbruchtätigkeiten sei die E__ GmbH Abfallersterzeugerin der gegenständlichen Abfälle. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie würde grundsätzlich festlegen, dass Abfallersterzeuger von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden sollen, die anfallende Abfälle selbst behandeln oder an befugte Unternehmen übergeben können. Die E__ GmbH hätte

im Zuge ihrer Gewerbeberechtigung als Baumeister und/oder Erdbauer den Auftrag zur Durchführung eines Abbruchs übernommen. Im Zuge dieser Tätigkeit seien Abfälle angefallen, für die keine Sammler- und Behandlererlaubnis vorliegen würde. Aus diesem Grunde seien die anfallenden Abfälle an ein hierzu befugtes Unternehmen übergeben und dies entsprechend dokumentiert worden. Die Vorgaben der Richtlinie seien vom Gesetzgeber durch die Ausnahmeregelung in § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 umgesetzt worden. Die von der belangten Behörde getroffene Auslegung widerspreche klar den Vorgaben der EU-Richtlinie.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, GZ: BHSE/922150039483/22, in die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. November 2023, an welcher der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung und einer weiteren Vertreterin teilgenommen hat. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist seit 30. September 2021 abfallrechtlicher Geschäftsführer der E__ GmbH mit Sitz in und war dies auch zu den im Straferkenntnis angeführten Tatzeitpunkten.

Hauptgeschäftszwecke der E__ GmbH sind Bau- und Abbruchtätigkeiten bzw. Rohstoffgewinnung. Von der E__ GmbH werden zudem Transport-, Entsorgungs- und Recyclingaufträge ausgeführt. Ein Teil des Geschäftszwecks bildet damit die Abfallsammlung und -behandlung. Die E__ GmbH erzielt Umsatzerlöse von insgesamt 27 Mio. Euro. Davon entfallen ca. 2 Mio. Euro rein auf die Abfallsammlung und -behandlung.

Die E__ GmbH besitzt die Erlaubnis für die Sammlung/Behandlung von Abfällen gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002, wobei der Erlaubnisumfang mehrere hundert Schlüsselnummern umfasst. Zu den Tatzeitpunkten (5. Mai, 12. Mai und 23. August 2022) waren im Erlaubnisumfang die Abfallarten „Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)“ mit der Schlüsselnummer 35339,

„Altöle“ mit der Schlüsselnummer 54102, „sonstige Öl-Wassergemische“ mit der Schlüsselnummer 54408 und „Schlamm aus der Tankreinigung“ mit der Schlüsselnummer 54704 nicht enthalten.

Im Jahr 2022 hat die E__ GmbH von der F__ m.b.H. im Rahmen eines Auftrags zum Abbruch und Entsorgung von Gebäuden verschiedene Abfallarten übernommen, ohne für diese Abfallarten im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 erforderlichen Erlaubnis zu sein, nämlich

- am 5. April 2022 die Menge von 4.000 kg Altöle (SN: 54102);
- am 5. April 2022 die Menge von 640 kg Schlamm aus der Tankreinigung (SN: 54704);
- am 12. Mai 2022 die Menge von 20 kg Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen und Leuchtstoffröhren) (SN: 35339).

Die übernommenen Gasentladungslampen (SN: 35339) wurden anschließend an die I__ AG übergeben, die übernommenen Altöle (SN: 54102) und der übernommene Schlamm aus der Tankreinigung (SN: 54704) wurden anschließend der J__ GmbH übergeben.

Des Weiteren hat die E__ GmbH am 23. August 2022 von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord anlässlich eines Verkehrsunfalls 18.760 kg sonstige Öl-Wassergemische (SN: 54408) übernommen, ohne für diese Abfallart im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 erforderlichen Erlaubnis zu sein.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde sowie aus dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung. Die Übernahme der hier gegenständlichen Abfälle ergibt sich eindeutig anhand der im elektronischen Datenmanagement (EDM) erfassten Begleitscheine. Der Tätigkeitsbereich der E__ GmbH ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf sowie aus der Homepage der Firma. Dass der Erlaubnisumfang der E__ GmbH mehrere hundert Schlüsselnummern umfasst, ist aus einer Abfrage im EDM ersichtlich. Die im Straferkenntnis genannten Übernahmen der Abfallarten und Mengen werden vom Bf dem Grunde nach auch nicht bestritten, weshalb diese dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF zu den Tatzeitpunkten BGBl. I Nr. 200/2021 lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. […]
(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes
3. ist „Abfallsammler“ jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere
   a) abholt,
   b) entgegennimmt oder
   c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt;
4. ist „Abfallbehandler“ jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt;
[…]

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.
(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:
[…]
5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben,
a) in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und
b) in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle.
Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
[…]
11. Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben;
[…]

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
[…]

7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Unbestritten ist davon auszugehen, dass es sich bei den in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses genannten beweglichen Sachen „Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)" mit der Schlüsselnummer 35339, „Altöle" mit der Schlüsselnummer 54102 und „Schlamm aus der Tankreinigung" mit der Schlüsselnummer 54704 um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 AWG 2002 handelt, die darüber hinaus den gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhangs 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 zuzuordnen sind.

Die E__ GmbH wurde von der N__ GmbH mit Abbruchtätigkeiten beauftragt. Der Verwaltungsgerichtshof stellte dahingehend bereits in einem ähnlich gelagerten Fall fest, dass wesentliche Ursache für die Entstehung des Abfalls nicht die Abbrucharbeiten, sondern der entsprechende Auftrag des jeweiligen Bauherrn (Auftraggebers) sind. Aufgrund des jeweiligen Auftrages des Bauherrn sind die Abfälle angefallen. Auch der Entledigungswille des Bauherrn (Auftraggebers) kann im Hinblick darauf, dass die von ihm erteilten Aufträge die Entsorgung der anfallenden Abfälle umfassten, nicht in Zweifel gezogen werden. Als Abfallersterzeuger gemäß § 2 Abs. 6 Z 2 lit. a AWG 2002 ist daher der jeweilige Bauherr (Auftraggeber) zu qualifizieren. Daran können der Umstand, dass es sich um einen Pauschalauftrag (Abbrucharbeiten mit anschließender Entsorgung der anfallenden Abfälle) des Bauherrn an das Unternehmen handelt, nichts ändern (VwGH 28.05.2019, Ro 2018/05/0019).

Auch im vorliegenden Fall ist die E__ GmbH nicht als Abfallersterzeugerin zu qualifizieren, sondern übernahm diese vielmehr von der N__ GmbH im Zuge der durchgeführten Abbruchtätigkeiten die im Spruchpunkt 1. aufgelisteten Abfälle. Die E__ GmbH ist daher ohne Zweifel im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 als Abfallsammlerin aufgetreten, weil sie die Abfälle nicht selbst erzeugte, sondern von Dritten erzeugte Abfälle entgegengenommen hat. Für die Qualifikation als Abfallsammlerin schadet es nicht, dass die E__ GmbH die gefährlichen Abfälle (im Sinne der Verpflichtung des § 15 Abs. 5 AWG 2002) an weitere Unternehmen übergeben hat (vgl. dazu auch VwGH 28.05.2019, Ro 2018/05/0019).

III.2.2. Weiters hat die E__ GmbH „sonstige Öl-Wassergemische“ von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord anlässlich eines Verkehrsunfalls übernommen (Spruchpunkt 2.). Dabei handelt es sich ebenfalls unzweifelhaft um gefährlichen Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 AWG 2002 sowie Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020. Auch dahingehend ist die E__ GmbH ohne Zweifel im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 als Abfallsammlerin aufgetreten, weil sie die Abfälle wiederum nicht selbst erzeugte, sondern von Dritten erzeugte Abfälle entgegengenommen hat.

III.2.3. Die E__ GmbH besitzt eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a Abs. 1 AWG 2002. Bei den übernommenen Abfällen handelt es sich jeweils um gefährliche Abfälle, die vom Erlaubnisumfang nicht umfasst waren. Dieser Umstand wird vom Bf auch nicht bestritten.

Es steht daher fest, dass die E__ GmbH die Tätigkeit des Abfallsammlers im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 ohne die entsprechende Erlaubnis bezogen auf die Schlüsselnummern 35339, 54102, 54408 und 54704 ausgeübt hat.

III.2.4. Der Bf wendet jedoch ein, dass ihn aufgrund der Ausnahmeregelungen der § 24a Abs. 2 Z 5 und 11 AWG 2002 keine Strafbarkeit treffe.

III.2.5. Der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 unterliegen nach § 24a Abs. 2 Z 11 leg. cit. nicht Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie z.B. Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben.

Die erläuternden Bemerkungen zu § 24 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 (IA 887/A BlgNR 26. GP) halten fest, dass Installateure, Wartungsfirmen, Baufirmen, Gärtner etc., die im Zuge ihrer Tätigkeit anfallende Abfälle Dritter sammeln, soweit sie nicht einen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben und unter der Voraussetzung, dass sie diese Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben, von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden sollen. Nicht von der Ausnahme umfasst sind nach den Erläuterungen Personen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen, z.B. jene Personen, die Deponien betreiben oder Recycling-Baustoffe herstellen. Betreffend Hausverwalter und Gebäudemanager wird angemerkt, dass auch diese von der Ausnahme umfasst sein sollen, zumal ihre „abfallwirtschaftliche“ Tätigkeit klar in untergeordnetem Ausmaß zu den sonstigen Tätigkeiten als Hausverwalter oder Gebäudemanager steht und sie daher eine Tätigkeit ausüben, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist.

Zudem sei an dieser Stelle auf die Auskunft des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 15. März 2020, GZ: 2020-0.173.743, betreffend die Auslegung der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002, verwiesen, in der unter anderem mitgeteilt wurde, dass für die Inanspruchnahme der Ausnahme die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen Rechtsperson so gestaltet sein müsse, dass sie nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist.

Der Bf wendet ein, dass die erläuternden Bemerkungen zu der Ausnahmebestimmung des Z 11 par. cit. davon ausgehen würden, dass diese Ausnahme bloß zur Anwendung gelangen soll, wenn Abfälle generell im untergeordneten Ausmaß übernommen werden. Sobald eine Person auch im Besitz einer anderen (Gewerbe)Berechtigung, insbesondere einer Deponie sei, würde diese, auch wenn die abfallwirtschaftliche Tätigkeit im untergeordneten Ausmaß erfolge, nicht unter die Ausnahmebestimmung fallen. Nähere Ausführungen für diese Ungleichbehandlung würden nicht getroffen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmepflicht sei deshalb eine wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist.

Dem ist insoweit entgegenzutreten, als die Erläuterungen des Gesetzgebers zu § 24 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 deutlich hervorheben, dass jene Personen von der Ausnahme nicht erfasst sein sollen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten, wie etwa das Herstellen von Recycling-Baustoffen, durchführen (IA 887/A BlgNR 26. GP 13). Die E__ GmbH verfügt über eine Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 und tritt deshalb nach der Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sohin als „klassischer Abfallsammler“ am Markt auf. Die Intention des Gesetzgebers mit der Neuformulierung des erlaubnisfreien Rücknehmers war es, dem einen Auftrag Ausführenden eine erlaubnisfreie Übernahme der dabei anfallenden Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, wobei dies unter strenger Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben erfolgen soll. In Beachtung dieser Intention des Gesetzgebers kann sich ein klassischer Abfallsammler, der über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 verfügt, für die Übernahme zusätzlicher Abfälle, die nicht vom Umfang der Erlaubnis gedeckt sind, nicht auf die Ausnahme gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 stützen, zumal ein Abfallsammler oder -behandler – wie auch die belangte Behörde richtigerweise ausführt – wohl jedenfalls einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft hat. Im konkreten Fall hat die E__ GmbH schon allein durch ihren Webauftritt einen Erwerbsschwerpunkt hinsichtlich der Entsorgung, aber auch der Herstellung von Recycling-Baustoffen offengelegt. Die Ausführungen des Bf, dass kein Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft vorliegen würde, gehen daher vor dem Hintergrund des umfassenden Erlaubnisumfanges der E__ GmbH zur Sammlung und Behandlung von Abfällen, als auch dem Internetauftritt ins Leere. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass

nur ca. 7,4 % des Umsatzerlöses der E__ GmbH rein auf die Abfallsammlung und -behandlung entfällt.

Dessen ungeachtet ist aber im Hinblick auf die Strafbarkeit anzumerken, dass durch die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 das grundsätzliche strafrechtliche Verbot, nämlich das Sammeln und Behandeln von Abfällen, ohne in Besitz einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 zu sein, nicht berührt wurde, sondern weiterhin Bestand hat. Wie bereits erwähnt, erweitert die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 nur den Kreis der erlaubnisfreien Rücknehmer, ändert aber nichts an der auch diesem Verfahren zugrunde liegenden Strafnorm (§ 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002). Das heißt, auch wenn der Kreis der erlaubnisfreien Rücknehmer erweitert wurde, ist das strafrechtliche Unwerturteil hinsichtlich der Sammlung und Behandlung von Abfällen ohne Erlaubnis weiterhin in gleicher Form aufrecht geblieben. Insofern ist mit dem Beschwerdevorbringen zur in § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 normierten Ausnahme von der Erlaubnispflicht für den Bf nichts zu gewinnen.

III.2.6. Im Hinblick auf die vom Bf getätigte Behauptung der unionsrechtswidrigen Auslegung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 durch die belangte Behörde ist folgendes festzuhalten:

Dem Bf zufolge würde die Abfallrahmenrichtlinie festlegen, dass jene Abfallersterzeuger von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden sollen, die anfallende Abfälle selbst behandeln oder an befugte Unternehmen übergeben können. Diese Vorgaben seien vom Gesetzgeber durch die Ausnahmeregelung in § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 umgesetzt worden. Nichts anderes sei im vorliegenden Fall geschehen, als die E__ GmbH im Zuge ihrer Gewerbeberechtigung als Baumeister und/oder Erdbauer den Auftrag zur Durchführung eines Abbruchs übernommen habe. Die von der belangten Behörde getroffene Auslegung würde daher klar den Vorgaben der EU-Richtlinie widersprechen.

Unabhängig davon, dass bereits zuvor die Eigenschaft der E__ GmbH als Abfallerzeugerin in den vorliegenden Fällen ausgeschlossen wurde, übersieht der Bf hierbei, dass die Bestimmungen des § 24a AWG 2002 bei einem Abfallerzeuger nicht zur Anwendung kommen. Da die Erlaubnispflicht des § 24a Abs. 1 AWG 2002 nur für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gilt und die Qualifikation als Abfallsammler bereits begrifflich die Qualifikation als Abfallerzeuger ausschließt, sind die Ausnahmen des § 24a Abs. 2 AWG 2002 nur dann relevant, wenn eine Person als Abfallsammler auftritt. Schon aus diesem Grund kann es sich bei der von der Behörde getätigten Auslegung der Ausnahmebestimmung um keine unionsrechtswidrige Auslegung im Sinne der Behauptung des Bf handeln.

III.2.7. Weiters unterliegen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 der Erlaubnispflicht nicht Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben, in Bezug auf die

Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler (lit. a) und in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle (lit. b). Dies gilt jedoch nicht sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
Von dieser Ausnahme umfasst ist etwa ein Dachdecker im Hinblick auf Abfälle von Dachziegeln. Auch Handwerker sind in der Regel als solche erlaubnisfreie Rücknehmer zu qualifizieren (ErläutRV 1005 BlgNR 24. GP 25).

In der mündlichen Verhandlung brachte der Bf vor, dass der gefährliche Abfall „Gasentladungslampen“ (Spruchpunkt 1.) nicht vom Abbruchauftrag umfasst gewesen sei. Außerdem besitze die E__ GmbH die Gewerbeberechtigung für den Handel mit Waren aller Art, weshalb der Bf die Ansicht vertrete, dass es sich bei der Übernahme von Gasentladungslampen um eine erlaubnisfreie Rücknahme handeln würde und sei er davon ausgegangen, dass die Übernahmen entsprechend dem Gesetz erfolgt seien.

In der Auskunft des BMK vom 15. März 2020, GZ: 2020-0.173.743, teilte dieses unter anderem mit, dass die Ausnahme des „erlaubnisfreien Rücknehmers“ gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 keine Einschränkung hinsichtlich eines Erwerbsschwerpunkts beinhalten würde und mit einer bestehenden Erlaubnis als Abfallsammler grundsätzlich „kombiniert“ werden könne. Durch die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 würde sich nichts daran ändern, dass in bestimmten Fällen ein Abfallsammler oder -behandler aufgrund des In-Verkehr-Setzens von Produkten für bestimmte Abfälle (auch) als erlaubnisfreier Rücknehmer aufgrund des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 eingestuft werden könne.

Im gegenständlichen Fall findet die Ausnahmebestimmung des Z 5 par. cit. jedoch keine Anwendung. Die E__ GmbH hat einerseits nicht aufgezeigt, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten (wie z.B. Bautätigkeiten) auch erwerbsmäßig Gasentladungslampen oder gleichwertige Produkte abgibt und entspricht dies offensichtlich nicht dem Geschäftszweck der E__ GmbH. Darüber hinaus gilt die Ausnahmebestimmung dann nicht, wenn es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte. Hierbei ist ein diesbezüglicher Nachweis zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Es ist aufgrund der hauptsächlichen Tätigkeitsbereiche der E__ GmbH jedenfalls davon auszugehen, dass die E__ GmbH unverhältnismäßig größere Mengen an Gasentladungslampen (im Rahmen ihrer Abbruchstätigkeiten) zurücknimmt, als es der Menge an abgegebenen

Gasentladungslampen entspricht. Insgesamt kann sich der Bf damit nicht auf die Ausnahme des § 24 Abs. 2 Z 5 AWG 2002 stützen.

III.2.8. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die E__ GmbH sich auf keine Ausnahmen von der Erlaubnispflicht des § 24a Abs. 1 AWG 2002 berufen kann, insbesondere nicht auf Abs. 2 Z 5 und 11 par. cit. Da die E__ GmbH in beiden Fällen jeweils von Dritten erzeugte Abfälle entgegengenommen und somit die Tätigkeit des Abfallsammlers im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 ausgeübt hat, jedoch nachweislich nicht die Erlaubnis zur Sammlung der gegenständlichen gefährlichen Abfällen (SN: 35339, 54102, 54408 und 54704) hatte, sind dem Bf, als nach außen vertretungsbefugtem Organ der E__ GmbH, die angelasteten Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 in objektiver Hinsicht jedenfalls vorwerfbar.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

III.3.2. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Hinsichtlich eines unrichtigen Gesetzesverständnisses ist der Betroffene nur dann entschuldigt, wenn dieses unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Die Argumentation mit einer auch plausiblen Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht ausschließen, vielmehr

trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen.

Als abfallrechtlicher Geschäftsführer mussten dem Bf unter anderem die relevanten Bestimmungen des AWG 2002 bekannt sein, was auch nicht bestritten wird. Wenn der Bf meint, dass er seiner Rechtsansicht nach von einer dem Gesetz (im Sinne der Ausnahmebestimmungen § 24a Abs. 2 Z 5 und 11 AWG 2002) entsprechenden Übernahme der gefährlichen Abfälle ausgegangen ist, ist ihm die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach ein entschuldbarer Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG voraussetzt, dass dem Betroffenen das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Selbst guter Glaube stellt den angeführten Schuldausschließungsgrund dann nicht dar, wenn es die Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde nachzufragen (VwGH 26.06.2019, Ro 2018/03/0047). Anhaltspunkte für solche geeigneten Erkundigungen liegen im Beschwerdefall nicht vor.

III.3.3. Das Vorbringen des Bf war für seine subjektive Entlastung somit insgesamt nicht geeignet. Dem Bf ist die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens nicht gelungen, weshalb das objektiv rechtswidrige Verhalten dem Bf auch subjektiv vorwerfbar ist, wobei beim Ausmaß des Verschuldens zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägungen sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Die durch die Bestimmungen des AWG 2002 geschützten Rechtsgüter – unter anderem der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und der Schutz der Umwelt (§ 1 Abs. 1 AWG 2002) – haben keine geringe Bedeutung. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 in der hier anzuwendenden Fassung 850 bis 41.200 Euro. Bei gewerbsmäßiger Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft ist die Mindeststrafe mit 4.200 Euro festgesetzt. Diese erhöhte Mindeststrafe kommt im vorliegenden Fall zur Anwendung, da die E__ GmbH unter anderem auch im Bereich der Abfallwirtschaft gewerbsmäßig tätig ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH kommt es dabei darauf an, dass ein gewerbsmäßig tätiger Abfallsammler bzw. -behandler in der Absicht handelt, sich durch eine wiederkehrende derartige Tätigkeit eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (vgl. dazu etwa VwGH 25.09.2014, 2012/07/0214). Dieser Umstand ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass grundsätzlich (und auch im Tatzeitraum) eine Erlaubnis iSd § 24a AWG 2002 gegeben war. Konkret beläuft sich der Strafrahmen daher auf 4.200 bis 41.200 Euro. Auch vor dem Hintergrund dieser hohen Strafdrohungen und der zu berücksichtigenden Mindeststrafen ist davon auszugehen, dass mit der anzuwendenden Strafbestimmung keine Rechtsgüter bloß geringer Bedeutung geschützt werden sollen.

III.4.3. Der Ausspruch einer Ermahnung (§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sein müssen, wobei die genannten Umstände kumulativ vorliegen müssen (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209). Abzuklären ist auch, ob das tatbildmäßige Verhalten des Bf deutlich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (VwGH 17.04.1996, 94/03/0003). Das vom Bf als abfallwirtschaftlicher Geschäftsführer vertretene Unternehmen ist im Besitz einer Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln gefährlicher Abfälle und daher – wie oben bereits ausgeführt – gewerblich im Bereich der Abfallwirtschaft tätig. Insbesondere die vom Bf für sich in Anspruch genommene Regelung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 im Hinblick auf erlaubnisfreie Rücknehmer stellt im Sinne der erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle gerade nicht auf gewerbs-

mäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige ab. Wie bereits oben ausgeführt, musste daher dem Bf vor allem zum Zeitpunkt der Ausführung der Abbruchtätigkeiten sehr wohl bekannt sein, dass durch die Übernahme des Abbruch- und Entsorgungsauftrages durch den jeweiligen Bauherrn, die Abfälle im Sinne des Gesetzes gesammelt werden. Dies unabhängig davon, dass die Abfälle entsprechend § 15 Abs. 5 AWG 2002 an befugte Entsorger weitergereicht wurden. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf erfüllt gerade den von der betreffenden Verwaltungsvorschrift typisierten Unrechts- und Schuldgehalt. Das sorgfaltswidrige Verhalten des Bf, der als abfallrechtlicher Geschäftsführer über einschlägige Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, übersteigt daher den Grad der Geringfügigkeit. Insofern ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Ermahnung als nicht erfüllt zu werten, weshalb die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung grundsätzlich nicht weiter zu prüfen sind. Es war daher im Hinblick auf beide Verwaltungsübertretungen von der Erteilung einer Ermahnung abzusehen.

III.4.4. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde für die zwei Verwaltungsübertretungen jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, wobei die belangte Behörde mangels Angaben von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen ist und bei der Bemessung die Tatsache berücksichtigte, dass ein öffentliches Interesse an einer geordneten Abfallwirtschaft besteht und das gegenständliche Verhalten am erhöhten Sorgfaltsmaßstab eines in der Abfallwirtschaft tätigen abfallrechtlichen Geschäftsführers zu messen ist.

III.4.5. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 79 Abs. 1 AWG 2002, der im Falle des gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätigen eine Geldstrafe von mindestens 4.200 bis 41.200 Euro vorsieht, ist die in den zwei Fällen jeweils verhängte Mindeststrafe von 4.200 Euro angesichts der Rechtsgutbeeinträchtigung und des nicht geringen Verschuldens grundsätzlich tat- und schuldangemessen. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreichend ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Beträchtlich überwiegende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb § 20 VStG nicht zur Anwendung kommen kann.

III.5. Spruchkorrektur:

III.5.1. Eine Auswechslung der Tatzeit durch das Verwaltungsgericht ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. etwa VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Das Verwaltungsgericht ist jedoch berechtigt, eine im Straferkenntnis unrichtig wiedergegebene Tatzeit zu berichtigen, wenn das Versehen für die Partei ohne weiteres erkennbar war und die richtige Tatzeit innerhalb der Verfolgungs-

verjährungsfrist dem Beschuldigten vorgehalten worden ist (VwGH 16.12.2015, Ro 2015/10/0013).

III.5.2. Da die Behörde im Hinblick auf den ersten Tatvorwurf einen Tatzeitraum von 05.04.2022 bis 12.05.2022 anführt, war dies dahingehend zu korrigieren, dass der Tatzeitpunkt jeweils der 05.04.2022 und der 12.05.2022 ist. Da in der im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Tabelle betreffend die Übernahme der gefährlichen Abfälle der genaue Übernahmezeitpunkt (Datum) angeführt ist, war das Versehen der Behörde für den Bf grundsätzlich auch ohne weiteres erkennbar.

III.6. Kosten:

In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist nach § 52 Abs. 1 VwGVG auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im konkreten Fall wurden zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 4.200 Euro verhängt. Daher beträgt der Kostenbeitrag pro verhängter Strafe 840 Euro, gesamt also 1.680 Euro.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage der Auslegung der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 – soweit ersichtlich – keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger